

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN, DEUTSCHLAND
FÜR DIE BESCHAFFUNG VON ANLAGEN UND MASCHINEN („AEB Maschinen“)

1. Allgemeines

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen des Herstellers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens („**Hersteller**“) gegenüber der HOERBIGER Deutschland Holding GmbH und mit dieser verbundenen Unternehmen oder einer sonstigen HOERBIGER Gesellschaft („**HOERBIGER**“) im Rahmen eines Vertrages über die Herstellung und Lieferung von Anlagen oder Maschinen (zusammen „**Maschine**“) und der damit verbundenen Leistungen gelten ausschließlich diese Bedingungen AEB Maschinen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Herstellers gelten nicht, selbst wenn der Hersteller auf seine Bedingungen verweist und HOERBIGER diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch HOERBIGER oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers.

2. Vertrag und Vertragsgegenstand

2.1 Ein Vertrag über den Vertragsgegenstand kommt durch Bestellung von HOERBIGER und Annahme des Herstellers zustande. Der Hersteller hat Bestellungen von HOERBIGER unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen durch Gegenzeichnung zu bestätigen. Dies kann auch elektronisch erfolgen, ohne dass eine Unterzeichnung der Bestellung erforderlich ist, sofern keine Abweichungen von der Bestellung enthalten sind. Der Hersteller hat auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung, einschließlich der Bestellunterlagen, vor Annahme der Bestellung hinzuweisen.

2.2 Sofern in der Bestellung von HOERBIGER auf das Angebot oder ähnliche Dokumente des Herstellers verwiesen wird, bezieht sich dieser Hinweis nur auf die abgestimmten technischen Inhalte des Dokumentes, nicht aber auf die kaufmännischen oder rechtlichen Bedingungen.

2.3 Im Übrigen gelten die Liefervorschriften für Maschinen und Anlagen. Diese hat der Hersteller im Rahmen der Anfrage erhalten, ansonsten hat der Hersteller dies HOERBIGER mitzuteilen und diese werden dem Hersteller zugesandt.

3. Liefer- und Leistungsumfang

3.1 Der Gegenstand der Herstellung und Lieferung ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung und den für die bestellte Maschine anwendbaren Lastenheft, Zeichnungen und Anlagenbeschreibung („**Vertragsgegenstand**“).

3.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, beinhaltet der Liefer- und Leistungsumfang die Projektierung, Konstruktion, Herstellung, Probetrieb, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme (einschließlich Einweisung, Schulung) sowie Übergabe der dazugehörigen Dokumentation (inklusive Software). Der vom Hersteller herzustellende Vertragsgegenstand bildet ein vollständiges und in sich geschlossenes System, das als Ganzes für den vorhergesehenen Gebrauch uneingeschränkt unter Einhaltung der geforderten Leistungsdaten voll funktionsfähig ist. Alle vertraglich nicht einzeln spezifizierten Komponenten eines Vertragsgegenstandes, die zur Funktion des Ganzen notwendig oder sinnvoll sind, sind Teil des Liefer- und Leistungsumfanges.

3.3 Der Hersteller ist verantwortlicher Hersteller des Vertragsgegenstandes und haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erbringung des Liefer- und Leistungsumfanges, insbesondere für die Funktion der Zulieferteile/Komponenten im Einzelnen und für die Funktion des Vertragsgegenstandes als Gesamteinheit. Die im technischen Lastenheft genannten Funktionen und Leistungsdaten sind sicherzustellen, die auch für die Wirtschaftlichkeit des Vertragsgegenstandes maßgebend sind.

3.4 Der Hersteller schult das Personal von HOERBIGER in der jeweiligen Landessprache des Produktionsstandortes so, dass ein einwandfreier Betrieb des Vertragsgegenstandes gewährleistet ist. Dies schließt die Befähigung den Vertragsgegenstand selbständig in- und außer Betrieb zu nehmen, zu konfigurieren, betriebsfertig einzurichten und zu warten ein.

3.5 Der Hersteller hat die Anforderungen und Art der Ausführung im Lastenheft, der Zeichnung oder der Bestellung zu prüfen. Dabei auftretende Bedenken, muss er Hoerbiger unverzüglich schriftlich mitteilen.

3.6 Die für die ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung erforderliche exakte Schnittstellenabstimmung zwischen dem Vertragsgegenstand und allen weiteren Anbaukomponenten, vor- und nachgelagerten Maschinen oder Fertigungsprozessen übernimmt der Hersteller in eigener Verantwortung.

3.7 HOERBIGER ist im Rahmen des für den Hersteller Zumutbaren berechtigt, Änderungen zu dem festgelegten Liefer- und Leistungsumfanges (auch technisch) zu verlangen. Der Hersteller wird eine von HOERBIGER mitgeteilte Änderung aufgrund seiner Fach- und Sachkunde unverzüglich prüfen und HOERBIGER hinsichtlich Fehlern und Vorbehalten und Bedenken durch Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen schriftlich unterrichten. Hersteller ist verpflichtet, HOERBIGER die Machbarkeit und die Auswirkungen des Änderungsbegehrens (z.B. auf Preis, Ausführungsfristen, Abnahme, Produktionsprozess, Lastenheftanforderungen, Schnittstellen) binnen 10 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Führen die Änderungswünsche zu einer Kostenerhöhung bei dem Hersteller, wird der Hersteller die Änderung seiner Kosten auf Anforderung nachweisen (insbesondere anhand von Kalkulation, Angeboten usw.). Auf dieser Basis werden die Parteien schriftlich eine angemessene, einvernehmliche Regelung zur Preisanpassung treffen. Der Hersteller wird die von HOERBIGER gewünschten Änderungen der Leistung, soweit diese zumutbar sind, annehmen und in angemessener Zeit durchführen.

3.8 Der Hersteller führt die von ihm zu erbringenden Leistungen grundsätzlich selbst, in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal durch. Der Hersteller ist nicht berechtigt, den Liefer- und Leistungsumfang oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Einwilligung von HOERBIGER an Dritte (Subunternehmer) zu vergeben. Auch bei Einwilligung, bleibt der Hersteller für den vollen Leistungsumfang verantwortlich. Subunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des Herstellers.

3.9 Dem Hersteller ist bekannt, dass HOERBIGER hauptsächlich Produkte für die Automobilindustrie produziert.

4. Preis

4.1 Der Preis ist in der Bestellung festgelegt. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der vereinbarte Preis ein Gesamtpreis DAP (gem. Incoterms 2020), Der Gesamtpreis ist ein Festpreis und schließt alle vom Hersteller zu erbringende Lieferungen und Leistungen, Fracht, Ladekosten, Zölle, Versicherungen, Verpackung, Montage und Einrüstungen einschließlich Baustellenabsicherung und alle baustellenbezogenen Nebenkosten, Einweisung und Schulung, Dokumentation, Inbetriebnahme, Probetrieb und Abnahme sowie etwaige Schutzrechte einschließlich diesbezüglicher Nutzungsrechte ein.

4.2 Der Hersteller hat auf seine Kosten eine angemessene Versicherung für die logistische Abwicklung, insbesondere Transportversicherung, abzuschließen.

4.3 Zusätzliche vertraglich nicht enthaltene Leistungen / Lieferungen können nur abgerechnet werden, wenn der Hersteller hierfür ein Nachtragsangebot vorlegt und eine schriftliche Bestellung durch den Einkauf von HOERBIGER hierüber erteilt wurde. Stillschweigen von HOERBIGER auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Herstellers gelten nicht als Zustimmung.

5. Zahlungsbedingungen und Rechnungen

5.1 Die Zahlung des festgelegten Preises erfolgt in mehreren Teilzahlungen gemäß den in der Bestellung genannten Zahlungsbedingungen.

5.2 Jede Teilzahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto jeweils gerechnet nach Eingang einer prüffähigen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung in einfacher Ausfertigung. Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestellnummer der HOERBIGER auf der Rechnung anzugeben. Rechnungen, die die Bestellnummer nicht ausweisen, kann Hoerbiger zurückzuweisen. In keinem Fall gilt die Erbringung einer Teilzahlung als (Teil-) Abnahme oder Verzicht auf Ansprüche.

5.3 Für eine vereinbarte Anzahlung stellt der Hersteller im Voraus der HOERBIGER eine spesenfreie, unbefristete, unbedingte, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft unter Verzicht auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage einer Großbank oder vergleichbaren Finanzinstituts zur Verfügung. An die Auszahlung dürfen keine Anforderungen geknüpft werden. Sollten sich die Parteien auf eine befristete Bürgschaft einigen, hat der Lieferant diese bei Terminverschiebungen oder Verzögerungen in der Leistungserbringung entsprechend zu verlängern und Hoerbiger nachzuweisen.

6. Termine

6.1 Die in der Bestellung und den dort genannten Unterlagen angegebenen Termine und Fristen sind bindend und einzuhalten. Dies gilt für den Endabnahmetermin, den Termin der Anlieferung und der betriebsbereiten Übergabe sowie für alle Meilenstein-

und Zwischentermine („**Termine**“). Dem Hersteller ist die besondere Bedeutung der Termineinhaltung bewusst. Das Interesse an der Leistung des Herstellers steht und fällt mit einer termingerechten Leistungserbringung. Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten daher sämtliche vereinbarten Termine als Fixtermine.

6.2 Erkennt der Hersteller, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies HOERBIGER unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Hersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten und in eigener Verantwortung alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen, um die termingerechte Leistungserbringung sicherzustellen. Der Hersteller teilt HOERBIGER eingeleitete und vorgesehene weitere Maßnahmen mit. Die Mitteilung über eine Verzögerung entbindet den Hersteller nicht von seiner Pflicht zur termingerechten Leistungserbringung.

6.3 Kommt der Hersteller mit der Anlieferung, der betriebsbereiten Übergabe oder der vollständigen Leistungserbringung zur Endabnahme in Verzug, ist HOERBIGER berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen. HOERBIGER behält sich weitergehende gesetzliche Ansprüche vor. HOERBIGER ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung zu erklären. Entsprechendes gilt, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist und der Hersteller einen Abnahmetermin nicht einhält, es sei denn er hat diese Verspätung nicht zu vertreten. Gesetzliche Verzugsansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch wegen Verzuges angerechnet.

6.4 Teillieferungen sind nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis von Hoerbiger gestattet; sie sind rechtzeitig anzukündigen. Teilberechnungen werden nicht akzeptiert.

6.5 Der Hersteller gibt HOERBIGER unaufgefordert regelmäßig schriftlich und detailliert Bericht über den jeweiligen Fertigungsstand des Vertragsgegenstandes. HOERBIGER ist berechtigt, sich nach angemessener Vorankündigung innerhalb der normalen Geschäftszeiten vom Arbeitsfortschritt an dem Vertragsgegenstand zu überzeugen. Der Hersteller hat in diesem Zusammenhang HOERBIGER Einsicht in alle Unterlagen, die den Vertragsgegenstand betreffen, zu gewähren.

6.6 Unbeschadet der fortgeltenden Rechte von HOERBIGER ist der Hersteller für den Fall, dass ihm die Beschaffung oder Herstellung einzelner Komponenten nicht rechtzeitig möglich ist, auf erstes schriftliches Anfordern verpflichtet, die technische Dokumentation herauszugeben, die Hoerbiger oder von ihm beauftragte Dritte zum Nachbau der Komponenten befähigen.

7. Zutrittsberechtigung zu den Produktionsstätten

7.1 Im Rahmen der Qualitäts- und Terminüberwachung ist HOERBIGER jederzeit nach vorheriger Anmeldung berechtigt, die Fertigungsstätten des Herstellers zu betreten und sich vom jeweiligen Qualitäts- bzw. Fertigungsstand zu überzeugen.

7.2 Hierbei festgestellte Mängel sind vom Hersteller unverzüglich zu beheben.

8. Arbeiten am Einsatzort

8.1 Der Hersteller hat die von ihm zu erbringenden Arbeiten mit eigenem Personal nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Anforderungen zu erbringen. Dabei hat er die am Einsatzort geltenden spezifischen Bestimmungen, insbesondere die Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen, einzuhalten und sich mit den Methoden und Anwendungspraktiken am Einsatzort vertraut zu machen und diese zu beachten. Der Hersteller bzw. dessen Personal unterliegt hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung keinerlei Weisungen durch HOERBIGER. Der Hersteller bzw. dessen Personal wird nicht in die Arbeitsorganisation von HOERBIGER eingegliedert.

8.2 Arbeiten, die im Werksbereich von HOERBIGER auszuführen sind, dürfen den Betrieb nicht mehr als unvermeidbar behindern. Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen Betriebsleiter von HOERBIGER rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzustimmen. Die Sicherheitshinweise für Fremdfirmen sind zu beachten.

8.3 Für den Verlust oder die Beschädigung der Sachen, die der Hersteller in den Werksbereich verbringt, übernimmt HOERBIGER nur die Haftung, soweit sie im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Sofern Arbeitskräfte des Herstellers in den Geschäftsräumen von HOERBIGER oder auf Geschäftsreisen Schäden erleiden und deshalb gegen HOERBIGER Ansprüche geltend machen, stellt der Hersteller HOERBIGER - soweit gesetzlich zulässig - von diesen Ansprüchen frei.

9. Anlieferungsfreigabe, betriebsbereite Übergabe, Abnahme

9.1 Es gelten die Regelungen in der Liefervorschrift für Maschinen und Anlagen zu der Freigabe zur Anlieferung (als Vorabnahme bezeichnet), der Anlieferung, dem Probetrieb sowie der betriebsbereiten Übergabe. Die Vorabnahme, die Lieferfreigabe, die Anlieferung, der Probetrieb sowie die betriebsbereite Übergabe oder irgendwelche Erklärungen in diesem Zusammenhang stellen keine Zwischen- oder Teilabnahme dar und bewirken keine Abnahme oder den Beginn der Gewährleistungszeit. Eine Abnahme durch schlüssiges Handeln ist ausgeschlossen.

9.2 Erweist sich der Vertragsgegenstand nach erfolgreicher betriebsbereiter Übergabe und mindestens 8 Wochen erfolgreichem Produktionsbetrieb als störungsfrei, erfolgt die gemeinsame Abnahme. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Die Mindestanforderungen an Abnahmetests und -prüfungen sind im Lastenheft und der Liefervorschrift für Maschinen und Anlagen näher beschrieben. Hoerbiger behält sich alle Rechte bei erfolgter Abnahme vor.

9.3 Im Abnahmeprotokoll sind alle bei der Abnahme erkannten Mängel aufzunehmen. Werden kleinere Mängel festgestellt, die die vertragsgemäße Funktion und Nutzungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes nicht nachteilig beeinflussen, kann die Abnahme erklärt werden, wenn der Hersteller dies verlangt und die unverzügliche Mängelbeseitigung zusagt, vorausgesetzt, die Parteien einigen sich auf eine den Mängeln angemessene Erhöhung eines Sicherheitseinbehaltes. Zeigen sich bei dem Abnahmeversuch nicht nur unwesentliche Mängel, gilt die Abnahme als nicht erfolgt und der Hersteller wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Kalenderwochen oder der im Abnahmeprotokoll festgelegten Frist, die Mängel beseitigen und alles Erforderliche tun, damit ein erneuter Abnahmeversuch durchgeführt werden kann.

9.4 Eine Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragsgegenstand die Abnahmetests und -prüfungen erfolgreich bestanden hat und ein Bevollmächtigter von HOERBIGER die erfolgreiche Abnahme ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Eine mündliche Abnahme oder eine Abnahme durch schlüssiges Handeln (z.B. Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes) ist ausgeschlossen. Zwischen- oder Teilabnahmen sind ebenfalls ausgeschlossen. Eine fehlende Verweigerung der Abnahme durch HOERBIGER nach Fristsetzung durch den Hersteller führt nur dann zur Abnahme, wenn nicht im Übergabeprotokoll oder auf andere Weise dem Hersteller ein Mangel genannt wurde (keine Abnahmefiktion).

9.5 Die Gefahr geht mit erfolgter betriebsbereiter Übergabe auf HOERBIGER über.

9.6 Das Eigentum an dem Vertragsgegenstand geht mit Anlieferung des Vertragsgegenstandes am Verwendungsort auf HOERBIGER über.

10. Mängelhaftung

10.1 Der Hersteller gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand und alle von ihm erbrachten Leistungen den Anforderungen des Lastenheftes, der Liefervorschrift für Maschinen und Anlagen und der Anlagenbeschreibung entsprechen, frei von jeglichen Sachmängeln, insbesondere in Konstruktion, Material, Herstellung und Installation sind und für den vorgesehenen Einsatz voll funktionsfähig und tauglich sind. Der Hersteller hat den anerkannten Stand der Technik, die am Verwendungsort einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften und Richtlinien sowie die Qualitätssicherungsnormen zu beachten. Die Dokumentation muss vollständig und richtig sein und der tatsächlichen Ausführung des Vertragsgegenstandes in vollem Umfang entsprechen. Soweit im Einzelfall hiervon Abweichungen notwendig sind, hat der Hersteller hierzu die schriftliche Zustimmung von HOERBIGER einzuholen.

10.2 Im Falle eines Mangels hat der Hersteller diesen innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nach Wahl von Hoerbiger durch Nachbesserung oder durch Neuherstellung zu beseitigen. Der Hersteller hat vor allem alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort des Vertragsgegenstandes, insbesondere Transport-, Logistik-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten für einen Austausch von Komponenten zu tragen. Den Verwendungsort teilt HOERBIGER dem Hersteller auf Verlangen mit.

10.3 Kommt der Hersteller seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb der dafür gesetzten Frist nach oder ist die Nacherfüllung dem Hersteller nicht möglich oder verweigert er diese, ist HOERBIGER berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Herstellers selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen und gegenüber dem Hersteller den Ersatz der entstandenen Kosten und Aufwendungen verlangen. Dasselbe gilt in dringenden Fällen, insbesondere bei drohendem Bandstillstand, Lieferengpass oder sonstigen erheblichen Schäden oder wenn Hoerbiger die Mängelbeseitigung durch den Hersteller unzumutbar ist. Ebenso ist HOERBIGER im Rahmen der Schadensminderung berechtigt, kleinere Mängel ohne vorherige Mitteilung selbst zu beseitigen.

10.4 Der Hersteller verpflichtet sich, Störungsmeldungen von HOERBIGER unverzüglich zu bearbeiten und spätestens 24 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung und mit der Störungsanalyse und -beseitigung vor Ort bei HOERBIGER zu beginnen. An Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen am Bestimmungsort eingehende Anforderungen werden am darauffolgenden Werktag behandelt.

10.5 Der Hersteller gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist und durch den Vertragsgegenstand oder dessen bestimmungsgemäße Verwendung keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Wird HOERBIGER von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Hersteller verpflichtet, Hoerbiger auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Werden durch Dritte Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die Nutzung des Vertragsgegenstandes dadurch beeinträchtigt oder untersagt, so ist der Hersteller verpflichtet, das Recht für HOERBIGER zu erwirken, dass der Vertragsgegenstand durch HOERBIGER uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Wenn der Betrieb bei Hoerbiger dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann der Hersteller auch den Vertragsgegenstand in der Weise ändern oder ersetzen, dass er nicht mehr unter die Schutzrechte fällt, jedoch in der Form den vertraglichen Bestimmungen entspricht. Gelingt dies dem Hersteller nicht in einer angemessenen Frist, ist HOERBIGER berechtigt, auf Kosten des Herstellers Nutzungsrechte vom Berechtigten zu erwerben. Der Hersteller trägt darüber hinaus auf erstes Anfordern alle Kosten und Schäden, die HOERBIGER aus oder in Zusammenhang mit Schutzrechten Dritter entstehen.

10.6 Die Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 36 Monaten ab Endabnahme. Werden Teile des Vertragsgegenstandes nach einer Mängelrüge ausgebessert oder ersetzt, beginnt eine neue Verjährungsfrist von 24 Monaten mit erfolgreichem Abschluss der vollständigen Nacherfüllung.

Die Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 5 Jahren ab Abnahme.

10.7 Im Übrigen stehen HOERBIGER die gesetzlichen Ansprüche zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Ersatz der vergeblichen Aufwendungen, auf Rücktritt vom Vertrag und/oder Minderung bleiben unberührt.

11. Umweltverträglichkeit und Sicherheit

11.1 Der Hersteller sichert zu, dass der Vertragsgegenstand keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für die Umwelt und/oder die Belegschaft hervorruft, dem Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen zur Immissionsbegrenzung aufweist und die Beseitigung der beim Betrieb der Maschine entstehenden Reststoffe und Abfälle mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Des Weiteren gelten die Regelungen des Lastenhefts und der Liefervorschrift für Maschinen und Anlagen.

11.2 Der Hersteller sichert zu, dass der Vertragsgegenstand allen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechend der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen am Standort des Herstellers und von HOERBIGER, insbesondere die Maschinenrichtlinie, Druckgeräte-Richtlinie, EMV-Richtlinie, einhält und er diese bei der Ausführung des Auftrages beachtet. Der Hersteller wird seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen.

12. Haftung / Versicherung

12.1 Der Hersteller ist verpflichtet, HOERBIGER Schäden und Aufwendungen aus Ansprüchen von Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Sachmängelhaftung, Produkthaftung, Produzentenhaftung oder aus sicherheits- oder emissionsrechtlichen Maßnahmen zu ersetzen oder HOERBIGER von solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Anspruch durch einen Mangel bzw. Fehler des Vertragsgegenstandes oder eine sonstige Pflichtverletzung des Herstellers verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Hersteller die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

12.2 Soweit sich der Hersteller Unterauftragnehmer bedient, ist er für deren ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich und hat sich ein Verschulden des Unterauftragnehmers zurechnen zu lassen.

12.3 Der Hersteller verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 10 Mio. pro Fall und Jahr sowie eine kombinierte Montageversicherung, die sämtliche Risiken seiner Tätigkeit abdeckt, abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen weist der Hersteller HOERBIGER diese Versicherung nach. Die Haftung des Herstellers bleibt von dieser Ziffer 12.3 unberührt.

12.4 Im Übrigen haftet der Hersteller nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Rechte an Arbeitsergebnissen

13.1 Sämtliche Arbeitsergebnisse, insbesondere Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Dokumentation, Source Codes etc., die im Rahmen der Herstellung des Vertragsgegenstandes entstehen, stehen allein HOERBIGER zu. Allein HOERBIGER ist berechtigt, gewerbliche Schutzrechte auf Arbeitsergebnisse anzumelden und der Hersteller überträgt sämtliche Rechte hieran auf

HOERBIGER. Soweit für die Nutzung der Arbeitsergebnisse oder des Vertragsgegenstandes Schutzrechte des Herstellers erforderlich sind, erhält HOERBIGER daran nicht-ausschließliche, unentgeltliche, örtlich und zeitlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare, unwiderrufliche Nutzungsrechte.

Sofern der Vertragsgegenstand Software (individualisierte oder Standard Verwendersonftware) beinhaltet, findet das Nutzungsrecht gemäß vorstehender Regelung Anwendung und HOERBIGER ist berechtigt Modifikationen und Weiterentwicklungen vorzunehmen. Der Hersteller ist verpflichtet, die hierfür erforderliche Software zur Verfügung zu stellen. Eine Vergütung für eine Mehrfachverwendung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Hersteller sichert zu, dass die Software frei von Viren oder ähnlichen Mängeln ist

13.2 Der Hersteller wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Übertragung der Schutzrechte auf HOERBIGER sicherzustellen. Der Hersteller ist verpflichtet, bei der evtl. erforderlichen Eintragung von schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen kostenfrei bzw. gegen Erstattung der Selbstkosten durch HOERBIGER mitzuwirken.

13.3 Die Übertragung von Rechten durch den Hersteller auf HOERBIGER ist durch die vertraglich vereinbarte Vergütung bereits abgegolten.

14. Service, Wartung und Ersatzteillieferung

14.1 Der Hersteller verpflichtet sich, für die Dauer von 10 Jahren ab Endabnahme erforderliche Service- und Wartungsleistungen auf Anforderung von HOERBIGER zu erbringen. Der Hersteller hat darüber hinaus für die Dauer von 15 Jahren die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für den Vertragsgegenstand sicher zu stellen.

14.2 Details zu den Serviceleistungen (z.B. Reaktionszeiten, Reaktionslevel, Lieferzeiten etc.) sind in der Liefervorschrift für Maschinen und Anlagen festgelegt.

14.3 Die beim Vertragsschluss vereinbarten Preise für Ersatzteile und Serviceleistungen gelten zunächst für 5 Jahre nach der Abnahme, soweit in der Bestellung nicht abweichend vereinbart. Für den Zeitraum danach sind die Preise einvernehmlich festzulegen, bei Nichteinigung gelten marktgerechte Preise.

14.4 Erfolgen auf Anforderung von Hoerbiger Service- und Wartungsleistungen, die weder in der Bestellung noch in einem Wartungsvertrag vereinbart sind, vereinbaren die Parteien hierfür eine angemessene Vergütung, die marktübliche Preise für diese Leistungen nicht übersteigen darf.

15. Aufschieben und Kündigen der Leistung

15.1 HOERBIGER ist berechtigt, bis zur Endabnahme des Vertragsgegenstandes den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise zu kündigen oder das Aussetzen/Aufschieben der Lieferung zu verlangen. Der Hersteller hat die Arbeiten auf Verlangen entsprechend einzustellen bzw. auszusetzen/aufzuschieben und die Unterauftragnehmer zu informieren und entsprechend anzuweisen. Es wird klargestellt, dass dies insbesondere gilt, wenn HOERBIGER den Vertragsgegenstand aufgrund einer Beendigung oder Verschiebung eines Auftrages seinen Kunden oder aus anderen Gründen nicht mehr benötigt.

15.2 Im Falle einer Kündigung kann HOERBIGER den bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits erstellten Teil des Vertragsgegenstandes und Leistungsumfanges herausverlangen; HOERBIGER wird dem Hersteller seine bis zur Kündigung tatsächlich angefallenen, erforderlichen Kosten erstatten, soweit die Kündigung nicht auf eine Pflichtverletzung des Herstellers zurückzuführen ist. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Alle Zahlungen einschließlich dieser Restabgeltung dürfen den Gesamtpreis nicht übersteigen.

16. Außerordentliches Kündigungsrecht

16.1 Jeder Partei steht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bei der anderen Partei ein sofortiges, außerordentliches und entschädigungsloses Kündigungsrecht zu.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- (a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse einer Partei eintritt oder einzutreten droht und dadurch vertragsgemäße die Erfüllung der Leistung gefährdet ist,
- (b) wenn eine der Parteien trotz Abmahnung der anderen Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- (c) wenn eine grobe Verletzung des Vertrauensverhältnisses vorliegt, z.B. vorsätzlich falsche Angaben zu Leistungen.

Ein wichtiger Grund, der HOERBIGER zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

- (d) bei Verzug durch den Hersteller eines vereinbarten Termins trotz Nachfristsetzung,
- (e) bei Verletzung der Pflicht zur Verlängerung der Anzahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 5.3 trotz Nachfristsetzung,
- (f) wenn der Verkäufer trotz Anzeige durch den Käufer wiederholt mangelhafte Leistungen zu den vereinbarten Terminen erbringt, oder
- (g) bei einer sonstigen Pflichtverletzung des Herstellers, aufgrund derer ein Festhalten am Vertrag Hoerbiger nicht zumutbar ist (zum Beispiel Aussetzung/Verlust der Zertifizierung, Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtung, Verstoß gegen den Verhaltenskodex).

16.2 Der Ausspruch einer vorherigen Abmahnung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Unberührt hiervon bleiben weitere Ansprüche, insb. auf Schadensersatz.

17. Auftragsunterlagen / Geheimhaltung

17.1 Alle Geschäftspapiere, Schriftstücke, Pläne, Konstruktionen, Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge, Formen, Schablonen, DV-Programme, Software und sonstige Informationen, die dem Hersteller oder seinen Mitarbeitern von HOERBIGER in schriftlicher, elektronischer, mündlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden oder vom Hersteller diesbezüglich angefertigte Kopien, Aufzeichnungen und sonstige Duplikate (gemeinsam „**Vertrauliche Informationen**“), bleiben bzw. werden Eigentum von HOERBIGER.

17.2 Vertrauliche Informationen sind streng vertraulich zu behandeln, vor Zugriff Dritter zu schützen und dürfen für keine anderen Zwecke als zur Ausführung der jeweiligen Bestellung genutzt werden. Diese sind jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch nach Abnahme unaufgefordert zurückzugeben. Vertrauliche Informationen dürfen Dritten (auch Subunternehmern und Zulieferern) nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von Hoerbiger zugänglich gemacht werden. Dritte sind auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer zu verpflichten. Zurückbehaltungsrechte an Vertraulichen Informationen stehen dem Hersteller nicht zu.

17.3 Die Geheimhaltungspflichten nach Ziffer 17 bestehen nicht, wenn und soweit eine Information

- (a) ohne Verletzung dieser Pflichten öffentlich bekannt ist oder wird,
- (b) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde,
- (c) dem Verkäufer bereits bekannt war,
- (d) aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, oder
- (e) von dem Verkäufer ohne Verwendung oder Bezug auf die Information des Käufers unabhängig entwickelt wurde.

Die Beweislast dafür, dass eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen eingreift, trägt der Verkäufer.

17.4 Beide Parteien verpflichten sich, die Regelungen aller einschlägigen Datenschutzgesetze zu beachten. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben. Bei elektronisch übermittelten Informationen stellt der Hersteller die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Informationen durch Einsatz von geeigneten Schutzmechanismen für informationsverarbeitende und -speichernde Systeme sicher.

17.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen besteht auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von weiteren fünf (5) Jahren fort. Der Hersteller haftet Hoerbiger für alle Schäden, die HOERBIGER aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

17.6 Im Übrigen gilt die zwischen den Parteien abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung.

18. Höhere Gewalt

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit auszusetzen, wie diese Erfüllung durch Umstände Höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird und die betroffene Partei hieran kein Verschulden trifft. Höhere Gewalt sind unerwartete und unabwendbare Umstände außerhalb des Einflussbereiches einer Partei, insbesondere

behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Arbeitskämpfe (einschließlich Aussperrung und Streiks), Pandemien und Epidemien, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Krieg und Sabotage.

Die betroffene Partei kann sich auf Höhere Gewalt nur berufen, wenn sie die andere Partei unverzüglich schriftlich über die voraussichtliche Dauer und die Umstände unterrichtet hat, die zu einem Fall Höherer Gewalt führen können, nachdem diese Umstände für sie erkennbar geworden waren. Die betroffene Partei wird mit der anderen Partei geeignete Abhilfemaßnahmen absprechen und diese auf eigene Kosten durchführen, um das Ereignis zu überwinden oder abzumildern.

Ungeachtet dessen hat HOERBIGER das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Hersteller zurückzutreten, falls die Umstände länger als länger als dreißig (30) Kalendertage ohne Unterbrechung oder sechzig (60) Kalendertage innerhalb von einhundertachtzig (180) aufeinanderfolgenden Kalendertagen andauern.

19. Abtretung / Zurückbehaltung

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Hersteller aus Vertrag erwachsenden Rechte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von HOERBIGER. Dem Hersteller steht kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht am Vertragsgegenstand zu.

20. Verhaltenskodex

20.1 Für HOERBIGER ist von besonderer Bedeutung, dass die nachfolgenden Prinzipien in der Geschäftsbeziehung und mit Vorlieferanten beachtet werden. Der Verhaltenskodex steht unter www.hoerbiger.com zum Download zur Verfügung. Der Hersteller bestätigt, im Rahmen seiner Leistungserbringung und seiner Lieferkette die folgenden Prinzipien und Praktiken zu beachten:

- (a) Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften;
- (b) Achtung der Menschenwürde, persönliche Freiheitsrechte, Gleichbehandlung (Verbot von Diskriminierung); Verbot der Kinder-, Zwangs- und Schwarzarbeit; Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen; Einhaltung von Mindestlohn- und Arbeitsstundenregularien; Bereitstellung von sicheren Arbeitsbedingungen;
- (c) Verbot von Bestechung, Korruption und Erpressung; Verbot der direkten oder indirekten Vorteilsnahme für sich oder Dritte; Verbot des Anbietens oder Verschaffens von direkten oder indirekten Vorteilen;
- (d) Einhaltung von Außenwirtschaftsrecht- und Anti-Geldwäsche-Vorschriften;
- (e) Unterlassen von wettbewerbswidrigen Praktiken;
- (f) Einhaltung von Sozial- und Umweltgesetzen und -vorschriften; Einhaltung von „Conflict Minerals“ Vorschriften (d.h. Beschaffung von Waren und Materialien von legalen und ethisch vertretbaren Quellen);
- (g) korrekte und vollständige Aufzeichnung aller Geschäfte in den Geschäftsbüchern und Unterlagen; und
- (h) Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen zur Informationssicherheit und Datenschutz.

20.2 Wird dem Hersteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter einem Vertrag ein Verstoß von ihm, von HOERBIGER oder von einem in die Geschäftsbeziehung einbezogenen Dritten gegen den Verhaltenskodex bekannt, hat der Hersteller unverzüglich HOERBIGER über den (vermeintlichen) Verstoß zu unterrichten. Die Meldung ist an folgende E-Mailadresse zu senden: compliance@hoerbiger.com.

20.3 Der Hersteller wird Abstellmaßnahmen ergreifen, um sich selbst und HOERBIGER vor schädigenden Folgen, unter anderem vor Bußgeldern, Vertragsstrafen, Beendigung von Geschäften mit seinen Kunden und Rufschädigung, zu bewahren.

20.4 Der Hersteller implementiert Compliance-Bestimmungen entsprechend Ziffer 20 und überprüft die Einhaltung bei sich und seinen Lieferanten in angemessenem Umfang.

20.5 HOERBIGER kann die Einhaltung des Verhaltenskodex prüfen. Hersteller kooperiert mit HOERBIGER und wird diese Prüfung unterstützen, unter anderem durch Vorlage von Dokumenten und Erklärungen.

20.6 Der Hersteller stellt den Käufer von Ansprüchen Dritter gemäß § 13 MiLoG, § 14 AEntG und § 28e SGB IV (sowie diesen deutschen Rechtsnormen vergleichbaren Vorschriften zur Haftung und Sicherung von Mindestlöhnen in der Lieferkette in anderen Rechtsordnungen) frei.

21. Salvatorische Klausel

Im Falle der ganzen oder teilweisen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die übrigen Bestimmungen werden unter allen Umständen aufrechterhalten und damit § 139 BGB insgesamt abgedungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, diese durch wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

22. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

22.1 Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz der bestellenden HOERBIGER-Gesellschaft, soweit nicht der Lieferort in der Einzelbestellung abweichend geregelt ist.

22.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Kollisionsrechts sowie unter Ausschluss des UN-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit einem Vertrag ist der Gerichtsstand am Sitz der bestellenden HOERBIGER Gesellschaft. HOERBIGER kann den Hersteller aber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch nehmen.

22.3 Hat der Hersteller seinen Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union, kann jede Partei Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag über eine Maschine, oder diesen AEB Maschinen ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) geltend machen. In diesem Fall wird die Streitigkeit nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Schiedsort ist Zürich.

-- Seitenende --